

Wichtige Mitteilung betreffend Verlauf der Gläubigerversammlung am 28.11.2006 in Bad Homburg

Die Versammlung begann mit mehr als 2 ½ Stunden Verspätung, weil das Insolvenzgericht entgegen unserem Rat zunächst einen viel zu kleinen Saal im Gericht selbst vorgesehen hatte. Erst als nach stundenlanger Einlasskontrolle klar war, dass nicht alle anwesenden Personen Platz finden würden, gab das Gericht bekannt, dass man in einen anderen auswärtigen Saal wechseln würde.

Es berichtete zunächst der Sonderinsolvenzverwalter RA Frege. Er stellte klar, dass es bei seinen Aussagen im Gutachten bliebe, wonach der Insolvenzverwalter Dr. Walter sich in Höhe von ca. EUR 48 Mio. schadenersatzpflichtig gemacht hätte und auch die Ansprüche gegen die BLB (Bayerische Landesbank) in dreistelliger Millionenhöhe nach seiner Auffassung gegeben seien. Im übrigen betonte er, dass ihm bis heute keine klare Äußerung des Insolvenzverwalters oder der BLB vorläge, wonach es einen Konsortialvertrag für das sog. „große Konsortium“ nicht gäbe. Man habe ihm vielmehr nur erklärt, ein solcher Vertrag befände sich „nicht in den Akten“.

Im Anschluss daran referierte der Vertreter des IV Dr. Walter und erklärte, dass dieser alles richtig gemacht hätte, und zwar auch ohne umfassende Abklärungen, wie sie vom Sonder-IV als notwendig verlangt worden wären. Er könne keinerlei Fehlverhalten des IV Dr. Walter erkennen.

Danach gab es noch Diskussionen betr. die Frage des Konsortialvertrages. Auf Verlangen mehrerer Insolvenzgläubiger erklärten die Vertreter der BLB und der anderen Konsortialbanken, soweit sie anwesend waren, dass es einen ausdrücklichen Konsortial-Vertrag (wie beim „kleinen Konsortium“) neben dem reinen Kredit-Vertrag nicht gäbe.

Der Sonder-IV erklärte hierzu, dass selbst dann, wenn man dies als richtig unterstellen würde, es bei seiner Meinung bliebe, dass Eigenkapitalersatz betreffend die Darlehen der BLB vorläge. Die rechtliche Begründung sei nur eine andere und sicherlich etwas schwieriger, als wenn es einen solchen ausdrücklichen Vertrag gäbe.

Im Anschluss daran wurde jede einzelne Forderung der anwesenden oder vertretenen Gläubiger aufgerufen, um das Stimmrecht festzusetzen. Der IV Dr. Walter billigte lediglich in Höhe der von ihm anerkannten Forderungen ein Stimmrecht zu, hiergegen von Gläubigern oder auch uns eingelegte Widersprüche beschied die Rechtspflegerin (jeweils nach Beratung mit einem auf dem Podium neben ihr sitzenden Mitarbeiter des IV Dr. Walter !) abschlägig. Hiergegen wurde sofort weiterer Widerspruch eingelegt.

Wir bestritten unsererseits die Stimmrechte der BLB und ihrer beherrschten Tochter Saar-LB. Die Rechtspflegerin gewährte diesbezüglich betreffend diejenigen Tagesordnungspunkte, welche die BLB betrafen, kein Stimmrecht, wogegen der Rechtsvertreter der BLB weiteren Widerspruch einlegte, über den nunmehr der Insolvenzrichter entscheiden muss.

Wir bestritten auch die Stimmrechte der Konsortialbanken, weil diese nach unserer Auffassung kein übliches Gläubigerrisiko (entsprechend den „normalen“ Insolvenzgläubigern) tragen, sondern von der BLB im Rahmen des Konsortiums freigehalten werden. Dies wurde von den Vertretern der Banken heftig bestritten.

Letztlich bestritten wir auch das Stimmrecht des Flughafens München, weil dieser zu 51 % vom Freistaat Bayern beherrscht wird, der wiederum zu 50 % an der BLB beteiligt ist.

Als die Stimmrechtsprüfung betreffend die mehreren Hundert Insolvenzgläubiger, die von uns vertreten werden, anstand, fragte die Rechtspflegerin, ob eine „pauschale Stimmrechtsfeststellung“ erfolgen könne, zumindest für die „erste Mandantengruppe“ (ehemalige Mitarbeiter). RA Kleiner verneinte dies und war lediglich bereit zu einer solchen pauschalen Behandlung, nachdem der IV Dr. Walter angeboten hatte, die Stimmrechte in voller Höhe der angemeldeten Forderung anzuerkennen. Es wurde eine diesbezügliche Einigung zwischen ihm und RA Kleiner herbeigeführt.

Als sich daraufhin ein im Saal anwesender Gläubiger (ehemaliger Aero Lloyd-Mitarbeiter) beschwerte, dessen Stimmrecht kurz zuvor nur in Höhe eines Bruchteiles seiner Forderung anerkannt wurde, und Widerspruch gegen diese Stimmrechtsfestsetzung einlegte, entschied die Rechtspflegerin entgegen der zuvor getroffenen Einigung zwischen dem IV Dr. Walter und RA Kleiner, dass für die pauschal behandelten Fälle lediglich ein Stimmrecht in Höhe von 10 % der angemeldeten Forderungen gewährt würde.

Herr RA Kleiner lehnte die Rechtspflegerin daraufhin sofort wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Diese entgegnete, sie würde die Versammlung trotzdem weiterführen, über ihre Befangenheit würde „zu einem späteren Zeitpunkt“ entschieden werden.

Es wurden daraufhin sämtliche Forderungen der von uns vertretenen „zweiten Gläubigergruppe“ einzeln aufgerufen und behandelt. Dies nahm aber so viel Zeit in Anspruch, dass klar wurde, dass die Versammlung nicht mehr bis 17.30 Uhr (zu dieser Zeit musste der Saal geräumt werden) zu Ende gebracht werden konnte. Die Rechtspflegerin verkündete deshalb den Beschluss, dass der Termin vertagt und die Versammlung zwei Tage später (am 30.11.2006) morgens um 10 Uhr fortgesetzt würde. Hiergegen legte Herr RA Kleiner wiederum sofort Beschwerde ein, weil eine derart kurzfristige Terminierung für keinen Gläubiger zumutbar sei und auch nach der Zivilprozessordnung nicht zulässig wäre.

Den Befangenheitsantrag sowie die Beschwerde gegen die kurzfristige Vertagung des Versammlungstermins begründete RA Kleiner mit ausführlichen Schriftsätzen vom 29.11.2006 und reichte diese persönlich beim Insolvenzgericht ein. **Das Insolvenzgericht hat mit Beschluss vom 29.11.06 die als sofortige Erinnerung behandelte Beschwerde gegen die Vertagung des Versammlungstermins auf den 30.11.06 mit der Begründung zurückgewiesen, es handele sich nicht (insoweit entgegen der ausdrücklichen Bezeichnung durch die Rechtspflegerin, welche die Versammlung leitete!!) um eine Vertagung, sondern um lediglich eine Unterbrechung.**

RA Kleiner wird am 30.11.2006 zu der vom Gericht angesetzten Zeit am Versammlungsort sein und dort, sollte die Versammlung tatsächlich stattfinden, für die von ihm vertretenen Gläubiger das Stimmrecht ausüben. Sollte es zu einem Mehrheitsbeschluss dahingehend kommen, dass den Empfehlungen des Sonder-IV RA Frege **nicht** gefolgt wird und stattdessen die Verfahrensabwicklung des IV Dr. Walter gebilligt wird, wird RA Kleiner einen Antrag gem. § 78 InsO stellen, wonach das Gericht diesen Beschluss aufzuheben hat, weil er nicht im Interesse der „normalen“ Gläubiger liegt. Gegen eine negative Entscheidung des Amtsgerichts besteht dann noch die Rechtsmittel-Möglichkeit zum Landgericht Frankfurt.

Am Abend des 28.11.2006 ist uns ein Schreiben des IV Dr. Walter an diverse Gläubiger, welches auch auf seiner Homepage einsehbar ist, zur Kenntnis gelangt. Dort äußert sich der Vertreter des IV Dr. Walter (RA Dr. Gelpcke) in völlig unvertretbarer Art und Weise über RA Kleiner und bezeichnet dessen Rechtsstandpunkte als „**pervers, was auf bedenkliche Störungen in gewissen Windungen schließen lasse**“. Im übrigen habe Herr RA Kleiner „**ein völlig gestörtes Wahrnehmungsvermögen**“.

Abgesehen von diesen sprachlichen Entgleisungen behauptet der Verfasser dieses üblen Pamphlets **schlicht wahrheitswidrig**, der Sonder-IV RA Frege sei von den ursprünglichen Empfehlungen in seinem Gutachten „total abgewichen“ und würde praktisch das Gegenteil von dem vorschlagen, was er in seinem Gutachten dargelegt hätte. Kein Wort davon ist wahr, vielmehr hat der Sonder-IV RA Frege auf der Versammlung vom 28.11.2006 nochmals alle Feststellungen seines Gutachtens bekräftigt und erklärt, hierfür stehe er persönlich gerade.

gez. RA Kleiner
29.11.2006